

- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um den gesellschaftlichen Erziehungs- und Bewährungsprozeß richtig zu gestalten?
- Wer übernahm ggf. die Patenschaft über den Verurteilten?

Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß das Gericht bei Eintritt der Voraussetzungen für eine begründete Verkürzung der Bewährungszeit (§ 35 Abs. 2 StGB) oder bei ernststen Anzeichen, die den Bewährungsprozeß in Frage stellen, informiert wird.

RUDOLF WINKLER, Sektorenleiter, und KARL BARWINSKY, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Einige Erfahrungen bei der Anleitung der Schiedskommissionen durch die Kreis- und Bezirksgerichte

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer hat in seiner Sitzung am 26. November 1969 u. a. betont, daß bei der wirksamen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung eine straff organisierte Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten ist.^{1/} Diese Forderung berührt Grundfragen der Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, nämlich „die kontinuierliche Erhöhung der Qualität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit aller Gerichte zur Leitung ihrer Rechtsprechung und der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, insbesondere unter dem Aspekt der Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung in das gesamtstaatliche Führungssystem“, und „die Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte als organischer Bestandteil des einheitlichen staatlich-gesellschaftlichen Systems der Rechtspflege bei der Bekämpfung von Gesetzesverletzungen und bei der Lösung von Rechtskonflikten sowie bei der Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen“.^{2/}

Eine wirksame Tätigkeit der Schiedskommissionen setzt gründliche politisch-ideologische und fachliche Fähigkeiten aller Mitglieder voraus. Die Leitung der Schiedskommissionen muß deshalb vorrangig auf die Festigung und Entwicklung einer bewußten schöpferischen Mitwirkung der Mitglieder der Schiedskommissionen und auf ihre Qualifizierung gerichtet sein.

Zur Anleitung durch die Rechtsprechung der Gerichte

Bei der Gewährleistung der einheitlichen Rechtsprechung der Schiedskommissionen und ihrer gesellschaftlich wirksamen Tätigkeit kommt dem gerichtlichen Einspruchsverfahren (§§ 54 ff. SchKO, §§ 276 ff. StPO) und dem Verfahren zur Erklärung der Vollstreckbarkeit von Beschlüssen der Schiedskommissionen (§§ 59, 60 SchKO) besondere Bedeutung zu.^{3/} Das wurde in den meisten Kreisen richtig erkannt. Dort, wo Kreisstaatsanwalt oder das Kreisgericht alle Beschlüsse der Schiedskommissionen gründlich auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit überprüfen, gibt es — wie im Kreis Hohenstein-Ernstthal — mehr Entscheidungen über Einsprüche als in anderen Kreisen. Die sorgfältige Auswertung dieser Einspruchsverfahren mit den Mitgliedern der Schiedskommissionen trägt aber wesentlich zur Qualifizierung der Rechtsprechung der Schiedskommissionen bei.

Jedoch gibt es bei der Überprüfung von Entscheidungen und Protokollen der Schiedskommissionen durch Staatsanwalt und Gericht auch noch erhebliche Mängel. Häufig wird — wie z. B. das Stadtgericht von Groß-

Berlin in einer Plenartagung feststellte — lediglich vermerkt „Ohne Beanstandung“, obwohl man bei näherer Betrachtung auf kritikwürdige Mängel stößt, die zumindest mit den Mitgliedern der Schiedskommission hätten ausgewertet werden müssen.^{4/}

Einige Kreisgerichte beachten bei Verfahren über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen noch nicht immer die gesetzlichen Forderungen. Das zeigt sich z. B. in einer schleppenden Bearbeitung dieser Verfahren, in ungenügender Überprüfung der Beschlüsse und in unrichtiger Anwendung gesetzlicher Bestimmungen. Es ist auch notwendig, daß die Entscheidungen über Einsprüche klar und überzeugend begründet werden. Entscheidungen der Kreisgerichte, die zu wichtigen Fragen der Rechtsanwendung oder zu Grundsätzen der Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte Stellung nehmen, sollten mit allen Schiedskommissionen des Kreises in Schulungen, Erfahrungsaustauschen oder in anderer geeigneter Weise ausgewertet werden.^{5/}

Wie die Bezirksgerichte mit ihrer Rechtsprechung — nämlich mit der Kassation von Beschlüssen der Kreisgerichte, die Entscheidungen von Schiedskommissionen betreffen — Anleitung geben können, zeigt das Urteil des Bezirksgerichts Gera vom 19. Februar 1971 — Kass. S 1/71 —. In dieser Entscheidung setzt sich das Bezirksgericht mit dem Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks und mit den Mängeln in der Arbeitsweise des Kreisgerichts gründlich auseinander, arbeitet zur Anwendung der Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 und 3 SchKO eine zutreffende Rechtsauffassung heraus und gibt dem Kreisgericht für die Vorbereitung und Durchführung der erneuten Verhandlung über den Einspruch umfassende Hinweise.^{6/}

Zur Leitung mittels allgemeiner Methoden staatlicher Führungstätigkeit

Die Kreisgerichte sind bemüht, die Anleitung und Unterstützung der Schiedskommissionen mit vielfältigen Methoden systematisch zu vervollkommen, gewährt haben sich vor allem:

- regelmäßige seminaristische Schulungen aller Mitglieder nach einem langfristigen Plan;
- Qualifizierung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter in besonderen Schulungen;
- Erfahrungsaustausche mit Vorsitzenden und ihren Stellvertretern;
- Konsultationen der Vorsitzenden und der Mitglieder bei verantwortlichen Mitarbeitern des Kreisgerichts;
- individuelle Anleitung einzelner Schiedskommissionen durch Betreuer;
- Beratungen des Beirats für Schiedskommissionen beim Direktor des Kreisgerichts.

^{1/} Vgl. „Komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen“, Abschlußbericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR, NJ 1970 S. 9 ff. (12).

^{2/} Vgl. Toeplitz, „Grundfragen der Leitungstätigkeit der Kreisgerichte“, NJ 1971 S. 1 ff. (2).

^{3/} Vgl. Leitfaden für Schiedskommissionen, 3. Aufl., Berlin 1971, S. 193 ff.

^{4/} Vgl. Probst, „Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung bei Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum“, Der Schöff 1971, Heft 3, S. 68 ff. (73).

^{5/} Vgl. Leitfaden für Schiedskommissionen, a. a. O., S. 193 f.
^{6/} Veröffentlicht in: Der Schöff 1971, Heft 4, S. 142.